

Richtlinie „Förderaktion zur Unterstützung der Internationalisierung von Clustern“ („De minimis“-Beihilfe)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom BMF erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils gültigen Fassung

1. ZIEL

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der regionalen österreichischen Cluster in ihren Aktivitäten zur internationalen Vernetzung, da sie dadurch für die mitwirkenden Clusterunternehmen Markt-, Informations- und Technologiezugänge schaffen; auch die zusätzliche Schaffung von Möglichkeiten der Teilnahme der österreichischen Cluster und Clusterunternehmen an europäischen Programmen kann eine Projektzielsetzung sein.¹

2. FÖRDERINHALT

Zur Unterstützung der Internationalisierung der österreichischen Cluster werden Maßnahmen zur Vorbereitung, Kontaktabbau und -schließung mit internationalen Clustern und clusterähnlichen Akteuren sowie gemeinsame Aktivitäten gefördert. Die in einem Antrag vorgeschlagenen Projektaktivitäten müssen ein schlüssiges Gesamtkonzept ergeben.

3. EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die hier gegenständliche Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Der Förderungswerber ist im Zuge der Antragstellung schriftlich auf die beihilfenrechtliche Basis hinzuweisen und hat im Antragsformular zu bestätigen, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

4. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind:

- Trägerorganisationen von österreichischen Cluster-Initiativen und Unternehmensnetzwerken (Basis: Liste der Akteure der vom BMWFJ eingerichteten "Nationalen Clusterplattform" - www.clusterplattform.at)

5. FÖRDERBARE KOSTEN²

¹ Es handelt sich hierbei aber um keine Anbahnungsförderung. Anbahnungsaktivitäten sind nur als Teil einer umfassenderen Maßnahmenpalette förderbar.

² Auf das Kriterium "Additionalität" in Pkt. 9 wird ausdrücklich hingewiesen!

- Kosten für die Erstellung von mehrsprachigen Clusterinformationen für relevante internationale Zielmärkte (Übersetzungskosten, Druckkosten, Layoutkosten, etc.)
- Kosten für die Kontaktabbauung und -schließung mit relevanten internationalen Clustern/Akteuren (Reisekosten, Kosten für Workshops, Kosten im Zusammenhang mit Marktsondierungsreisen mit Clusterfirmen, etc.)
- Kosten für gemeinsame internationale Aktivitäten (z.B. Organisation von Innovationsforen, Technologiepräsentationen, Leitkundenaktivitäten)
- Interne und externe Personalkosten der Cluster sind bis zur Höhe von maximal 25 % des Gesamtprojektes in die anerkehbaren Gesamtkosten des Projektes einrechenbar.

Explizit nicht förderbar sind die folgenden Kostenkategorien:

- Interne und externe Personalkosten der Cluster, sofern sie 25 % der Gesamtkosten überschreiten
- Investitions- und Abschreibungskosten (Geräte, etc.)
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kostenbestandteile, die von einer anderen Förderstelle übernommen werden bzw. für deren Förderung ein Antrag bei einer anderen Förderstelle gestellt wurde
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind

Umsatzsteuer

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem jeweiligen Partner zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

6. FÖRDERUNGSHÖHE/OBERGRENZE

- Es werden die projektbezogenen Kosten für die Internationalisierungsaktivitäten der Cluster **bis zu 50 % (für Einzelmaßnahmen von Clustern) bzw. bis zu 75 % (bei kooperativen Internationalisierungsmaßnahmen von mindestens 2 österreichischen Clustern)** gefördert.³
- Die internen und externen Personalkosten der Cluster sind bis zu einer Höhe von maximal 25 % der anerkehbaren Gesamtkosten des Projektes als Eigenmittelanteil der Cluster darzustellen.⁴
- Die Dauer der Projektaktivitäten im Rahmen eines Antrages ist mit 12 Monaten begrenzt (nicht auf ein Kalenderjahr beschränkt).
- Es können grundsätzlich nur Projekte eingereicht werden, die nicht bereits bei einer anderen Förderungsstelle beantragt und genehmigt worden sind. Hat der Förderungsnehmer im Ausnahmefall für denselben Verwendungszweck auch finanzielle Mittel von einer anderen Förderungsstelle erhalten, so sind entsprechende Nachweise bei Antragstellung bzw.

³ In der Regel ist hier an die Kooperation von Clustern aus mehreren Bundesländern gedacht; die themenübergreifende Kooperation von mehreren Clustern aus einem Bundesland kann nur in besonders begründeten Fällen als kooperative Maßnahme angesehen werden.

⁴ Dies bedeutet, dass der Förderbetrag 100 % aller übrigen Kosten (exklusive interne und externe Personalkosten) nicht übersteigen darf.

Endabrechnung beizubringen. Zuwiderhandlungen haben eine Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der Gesamtförderung zur Folge.

- Die maximale Förderung/Projekt beläuft sich bei Kooperation mehrerer österr. Cluster auf € 25.000,-, Projekte von nur einem Cluster werden mit max. € 10.000,- gefördert.⁵
- Die maximale Gesamtprojektgröße für ein gefördertes Vorhaben beträgt € 50.000,-.

7. ABWICKLUNG

Die Abwicklung der Förderungsmaßnahme (Förderungseinreichung, -zusage, Auszahlung) wurde vom Förderungsgeber, dem Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend an die **Austria Wirtschaftsservice GmbH** übertragen.

8. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist mit dem von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Der Antrag beinhaltet eine detaillierte Darstellung des geplanten Projektes.

Das Antragsformular finden Sie unter www.awsg.at/cluster .

Pro Kalenderjahr ist ein Cut-Off-Date vorgesehen. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht werden und die Vollständigkeitskriterien erfüllen, werden im Zuge der Evaluierung weiterbehandelt. Eine Nachreichung ist nicht möglich. Das jeweilige Cut-Off-Date, sowie die für den jeweiligen Termin maximal zur Verfügung stehenden Gesamtmittel werden auf www.awsg.at/cluster bekanntgegeben.

9. SELEKTIONSPROZESS

Der eigentlichen Bewertungsphase vorgelagert ist die Vollständigkeitsprüfung, die durch die Abwicklungsstelle durchgeführt wird. Die Bewertung der Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury, die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingesetzt wird.

Im Bewertungsprozess sind die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Projektinhalte (Strategische Relevanz - wirtschaftlich/technologisch - für den/die Cluster; wirtschaftlicher/technologischer Nutzen für die Clusterunternehmen)
- Qualität der Planung (Projektstruktur; Qualität der finanziellen Planung; Additionalität)

Weitere Details sind im Bewertungs- und Evaluierungspapier spezifiziert.

Ergebnis des Jurierungsprozesses ist eine Förderempfehlung an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die Förderempfehlung beinhaltet auch eine Rangreihung der zur Förderung empfohlenen Projekte.

10. FÖRDERZUSAGE

Die endgültige Förderentscheidung wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend getroffen. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt jedenfalls nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Nach der Förderentscheidung durch den Bundesminister für

⁵ Siehe Fußnote 3

Wirtschaft, Familie und Jugend wird die Abwicklungsstelle beauftragt, die Förderverträge abzuschließen.

11. AUSZAHLUNG

Nach Übermittlung eines Endberichts sowie der Rechnungen und Kostenaufstellungen und positiver Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die Förderstelle erfolgt umgehend die Auszahlung der anerkannten Fördersumme.

Für die Auszahlung der Förderbeiträge müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antrag auf Auszahlung, Abschlussbericht: Diese Formulare finden Sie unter: www.awsq.at/cluster
- Originalrechnungen und Kostenaufstellungen für alle Kosten, die eingereicht werden (relevant sind nur förderbare Kosten!)

12. MONITORING UND PROGRAMM-EVALUIERUNG

Das Projektmonitoring wird von der Förderstelle durchgeführt.

Nach vier Ausschreibungen wird eine unabhängige, externe Programm-Evaluierung durchgeführt (beauftragt vom BMWFJ). Weitere Details hierzu sind im Bewertungs- und Evaluierungspapier spezifiziert.

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Der Förderungsnehmer hat

- a) mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
- b) Organen oder Beauftragten des Bundes Einsichtnahme in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten), wobei über die jeweilige Bezugnahme das Prüforgan entscheidet, sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen,
- c) alle Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren, der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen,
- d) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

DATENSCHUTZ

Der Förderungswerber ermächtigt die Abwicklungsstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich, Daten und Auskünfte über sich bzw. sein Unternehmen bei Dritten einzuholen oder einholen zu lassen und Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.

Der Förderungswerber stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personen- und firmenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie Z 2. 6. und 2.7. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.